

Gesetzliche Grundlagen (Auszüge Thüringer Schulordnung):**§ 5 Verhinderung**

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(2) [...] Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 59 Leistungsbewertung

(7) Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann ihm hierfür die Note 'ungenügend' erteilt werden.

§ 2 Volljährige Schüler

Volljährige Schüler nehmen die nach dieser Verordnung den Eltern zukommenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr.

§ 20 Pflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe am Kyffhäuser – Gymnasium

Als Schülerin bzw. Schüler der Oberstufe sind Sie unabhängig von Ihrem Alter weiterhin verpflichtet, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Sollten Sie am Unterricht nicht teilnehmen können, müssen Sie sich an das nachfolgende Entschuldigungsverfahren halten.

1. Nicht vorhersehbares Fehlen (z.B. Krankheit):



- a) Ihre Eltern oder bei Volljährigkeit Sie selbst informieren noch am ersten Tag vor Unterrichtsbeginn das Sekretariat über Ihre Abwesenheit. (034671/79300) Bei Nichterreichen schreiben Sie bitte eine Mail. (kyfgym@t-online.de) Das Sekretariat informiert dann Ihre Stammkursleitung.
- b) Die Kontaktaufnahme per Anruf/Mail ist die Voraussetzung für Ihre Entschuldigung. Entschuldigungsformulare ohne eine vorhergehende entsprechende Meldung (oder eine Beurlaubung) werden i.d.R. nicht akzeptiert. Eine E-Mail oder sonstige Benachrichtigung durch Freunde zur Weitergabe an Lehrkräfte reicht selbstverständlich nicht aus.
- c) Nur wenn Sie volljährig sind, dürfen Sie selbst unterschreiben. Das unterschriebene Entschuldigungsformular legen Sie dann umgehend zuerst Ihrem Stammkursleiter vor, der über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet, bevor Sie sie allen Lehrerinnen und Lehrern vorlegen, bei denen Sie Unterricht versäumt haben. Die Fachlehrer/innen erkennen Ihre Abwesenheit durch Eintrag in die Fehlstundenkartei an. Die Unterschriften der Fachlehrkräfte sind spätestens innerhalb von 10 Werktagen einzuholen.
- d) Ist der Stammkursleiter nicht anzutreffen, so muss die schriftliche Entschuldigung unter Angabe von Abgabezeit und -person im Lehrerzimmer hinterlegt werden.
- e) Beim Versäumen von Leistungserhebungen jeglicher Art muss von Ihnen zusätzlich zu obigen Bestimmungen ein ärztliches Attest oder eine formale Entschuldigung³ beim Stammkurslehrer eingereicht werden. Während der Zeit der Kursarbeiten in 12/II (Vorabitur) und jeweils zwei Wochen vor Abgabe der Seminarfacharbeit sowie den Kolloquien gilt ein Fehlen nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests als entschuldigt.
- f) Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder



schulärztlichen Zeugnisses nach § 5 (2) ThürSchO zu jedem Zeitpunkt verlangen. Eine vorherige Ankündigung erfolgt durch den Stammkursleiter oder Oberstufenleiter.

2. Nicht vorhersehbares Fehlen während des Unterrichtstages:

Fehlen Sie nur einige Stunden eines Unterrichtstages, so müssen Sie sich persönlich sowohl im Sekretariat als auch beim aktuellen und folgenden Fachlehrer ab- bzw. krankmelden. Ist der jeweilige Fachlehrer nicht anzutreffen, so muss eine Abmeldung bei der Schulleitung erfolgen. Sollten Sie nicht volljährig sein, so ist ein Verlassen des Schulgebäudes im Krankheitsfall nur in Begleitung bzw. durch Abholung der Eltern/Verwandten etc. möglich. Nach Genesung erfolgt die in 1c beschriebene Verfahrensweise.

3. Vorhersehbares Fehlen (Beurlaubung):

Bei vorhersehbaren Fehlstunden bzw. -tagen ist im Sekretariat ein Antrag auf Beurlaubung/Freistellung abzuholen und auszufüllen. Der ausgefüllte Antrag muss mit dem formalen Beleg (Einladung Bewerbungsgespräch, Fahrschulprüfung) vor dem betreffenden Termin beim Stammkursleiter eingereicht und durch die Fachlehrer genehmigt werden (Fehlstundenkartei). Im Rahmen der Fahrschule werden nur theoretische und praktische Prüfungen als Freistellung genehmigt, insofern keine Kursarbeit in diesem Zeitraum geplant ist.

Weitere wichtige Hinweise:

- Bei Verlust der Fehlstundenkartei muss ein neuer Bogen durch den Schüler ausgefüllt werden. Dieser neue Bogen wird eigenständig und wahrheitsgetreu durch Sie erstellt und ist anschließend mit den Unterlagen der Stammkurs- und Fachlehrer abzugleichen. Die Unterschriften zu den vorigen Fehltagen müssen vollständig mit Hilfe der Eintragungen der Lehrer nachgeholt werden.
- In besonderen Fällen kann die Schulleitung bei Verlust der Fehlstundenkartei zu Ordnungsmaßnahmen greifen.





- Bei Unvollständigkeit der Fehlstundenkartei am Ende des Schuljahres werden unentschuldigte Fehlstunden bzw. –tage auf dem Zeugnis vermerkt.
- Das nachträgliche Hinzufügen oder Verändern von Eintragungen auf dem Entschuldigungsbogen ist streng verboten. Ein Verstoß wird Ordnungsmaßnahmen der Schulleitung nach sich ziehen.
- Das Nachholen von versäumten Leistungen ist mit den entsprechenden Fachlehrkräften bzgl. der weiteren Verfahrensweise in Eigeninitiative abzusprechen.
- Sie selbst sind für die Einhaltung des Entschuldigungsverfahrens und der Fristen verantwortlich! Bei Nichtbeachtung der Vorgaben und Fristen, gelten diese versäumten Stunden als unentschuldigt. Versäumte Leistungsnachweise werden mit 0 Notenpunkten gewertet.
- Das Vorlegen einer zeitlich begrenzten ärztlichen Sportbefreiung befreit Sie nicht vom Sportunterricht. Es gilt eine Anwesenheitspflicht – ggf. werden Sie als Kampfrichter eingesetzt oder erledigen theoretische Aufgaben. Absehbare langfristige Befreiungen sind den Sportlehrkräften und dem OSTL mitzuteilen.

